

In der Parteigerichtssache

P

g e g e n

CDU-Landesverband H e.V.

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 17. Mai 1979 in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, durch

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Ilse Becker-Döring,

Staatssekretär a.D.
Karl Gumbel

Landrat a.D.
Heinz Wolf,

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Luster

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, weil der Rechtsbeschwerdeführer inzwischen aus der CDU ausgetreten ist. Bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts ist am 05. September 1978 ein Fernschreiben des Rechtsbeschwerdeführers eingegangen, durch das er mit sofortiger Wirkung seinen Austritt aus der CDU erklärt hat. Noch am gleichen Tage hat die Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts ein Original dieser fernschriftlichen Austrittserklärung durch Einschreibebrief an den Rechtsbeschwerdegegner übermittelt und davon auch den Rechtsbeschwerdeführer unterrichtet. Zwar ist nach § 9 Abs. 1 Statut der CDU der Austritt dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu

erklären und wird mit Zugang bei ihm wirksam, jedoch ist in § 3 Ziffer 4 der Satzung des CDU-Landesverbandes H e.V. in der Fassung vom 15.02.1976 festgelegt, daß der Austritt dem Landesverband schriftlich zu erklären ist und mit Zugang bei ihm wirksam wird. Wegen der besonderen rechtlichen und faktischen Verhältnisse in der Stadt H hat die Landessatzung die sonst den Kreisverbänden zugeordneten Zuständigkeiten im Bezug auf die Parteimitglieder grundsätzlich dem Landesverband übertragen. Infolge des Austritts aus der CDU ist die Grundlage für eine Entscheidung der Parteigerichte der CDU entfallen, weil deren gesetzliche und satzungsmäßige Aufgabe u.a. die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern ist (§ 14 Abs. 1 Parteiengesetz, § 48 Statut der CDU, § 1 PGO). Der Rechtsbeschwerdeführer ist daher seit seinem Austritt aus der Partei auch nicht mehr Verfahrensbeteiligter gemäß § 16 Ziff. PGO.

2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).